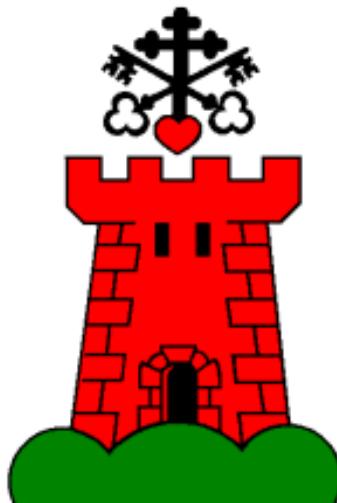


Gemeinde Embd

FRIEDHOFREGLEMENT





Die Urversammlung der Gemeinde Embd

- Gesetzliche Grundlage** Eingesehen:
- Das Bundesgesetz über die Bestattungspolizei vom 17. Juni 1974
 - Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996
 - Art. 15 der Verordnung über Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck **Art. 1**
Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens der Gemeinde Embd.

Ort der Ruhe **Art. 2**
Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und der Besinnung zu achten.

Beerdigungsrecht **Art. 3**
Auf dem Friedhof der Gemeinde Embd können bestattet werden:

- a) alle Einwohner der Gemeinde Embd
- b) andere verstorbene Personen, welche selber oder durch Angehörige den Wunsch geäussert haben, auf dem Friedhof der Gemeinde Embd bestattet zu werden. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist dazu erforderlich.

B. VERWALTUNG

Aufsichtsbehörde **Art. 4**
Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese der dafür zuständigen Kommission (Friedhofskommission) weitergeben.

Organisation Aufgaben **Art. 5**
Die Friedhofskommission wird vom Gemeinderat bestimmt.

Sie ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben und Pflichten

- a) Sie organisiert das zum Betrieb notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenhefte auf.
- b) Sie überwacht die Pflege und den Unterhalt der Friedhofanlage.



- c) Sie stellt den notwendigen Platz für die anfallenden Bestattungen sicher.
- d) Sie überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements.

C. BESTATTUNG

Kirchliche Zuständigkeit

Art. 6
Die religiöse Bestattungsweise bleibt den betreffenden Religionen bzw. Konfessionen vorbehalten.

Da es sich grundsätzlich um einen christlichen Friedhof handelt, sind alle dem christlichen Glauben widersprechenden Handlungen, Zeichen und Symbole verboten.

Bestattungsarten

Art. 7
Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof möglich:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung in einem bestehenden Erdgrab
- c) Urnenbestattung in der Urnengrabstätte

D. GRÄBER

Grabregister

Art. 8
Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Friedhofsplan

Art. 9
Der Gemeinderat erstellt einen Friedhofsplan, in welchem die Anordnung der verschiedenen Gräberarten und ihre Ausrichtung festgehalten sind.

Es sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a) Erdgräber für Kinder bis und mit 7 Jahren
- b) Erdgräber für Jugendliche und Erwachsene
- c) Erdgräber für Urnen (bestehende Reihengräber)
- d) Urnengrabstätte
- e) „Garten der Erinnerung“ (Urnen-Aschensammel Grabstätte)



Grabzuteilung **Art. 10**
Die Grabzuteilung erfolgt durch den verantwortlichen Gemeinderat oder dessen Stellvertreter.

Grabgebühren **Art. 11**
Die Gebühren der Erd- und Urnenbestattung werden vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

E. ERDGRÄBER

Bestattung **Art. 12**
Grundsätzlich wird in jedem Grab nur ein Leichnam beigesetzt.

Es gilt folgende Ausnahme:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen
- b) Auf Wunsch der Angehörigen und mit Zustimmung der Friedhofskommission kann eine Urne in ein Reihengrab eines Erdbestatteten beigesetzt werden, bevor die Grabesruhe des Erdbestatteten abgelaufen ist. Mit der Bestattung dieser Urne wird der Ablauf der Grabesruhe wieder auf 20 Jahre erneuert. In diesem Fall werden beide Namen auf das Namensschild graviert.

Grösse der Gräber **Art. 13**
Für die Grösse der Gräber werden folgende Masse vorgeschrieben:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Kindergräber	120cm	80cm	150cm
Gräber Jugendliche und Erwachsene	200cm	90cm	160cm
Urnenbestattung in bestehendem Erdgrab	40cm	40cm	80cm

Grabesruhe Erdbestattung **Art. 14**
Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen Gräber nicht aufgenommen werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen.

Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 20 Jahren stattfinden müssen, sind einer Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes unterworfen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen.

Zu Händen der Gesundheitsbehörde ist über die Exhumation ein Protokoll aufzunehmen.



Aufnahme des Grabes

Art. 15
Nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab aufzunehmen.

F. GRÄBERPFLEGE UND GRABGESTALTUNG

Zuständigkeit

Art. 16
Die Gestaltung, Pflege und Einteilung des Friedhofs ist Aufgabe der Gemeinde.

Grabkreuz

Art. 17
Der ganze Friedhof ist mit einem Einheitskreuz ausgestattet. Bei der Bestattung darf nur dieses Einheitskreuz gesetzt werden. Die Namenstafel wird von der Gemeinde angebracht. Den Angehörigen ist es gestattet, ein Foto des Verstorbenen anzubringen.

Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 18
Für die Bepflanzung der Gräber ist die Gemeinde verantwortlich. Es werden alle Gräber einheitlich bepflanzt. Die Auswahl der Blumen erfolgt durch die zuständige Kommission.

Zusätzliches Bepflanzen der Gräber und Entfernen oder Abreißen von Blumen und Zweigen ist verboten.

Ebenfalls ist es untersagt, Weihwassergefässe, Grablaternen, Blumengestecke und weiteren Grabschmuck (ausgenommen Grabkerzen) vom Karfreitag bis zum 31. Oktober auf den Gräbern zu platzieren.

Spätestens einen Monat nach der Beerdigung werden Kränze und Blumengestecke vom Grab entfernt.

G. URNENGRÄBER

Allgemein

Art. 19
Die Urnen werden in fortlaufender Reihenfolge platziert. Reservierungen sind nicht möglich.

Grabesruhe Urnenbestattung

Art. 20
Für die Urnengrabstätte gilt eine Grabesruhe von 20 Jahren.
Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen den Angehörigen zurückgegeben oder dem „Garten der Erinnerung“ übergeben.

Inschrift und Foto

Art. 21
Die Inschrifttafeln mit Foto am Urnenmonument sind einheitlich gestaltet. Sie werden bei der Zuteilung eines Urnenplatzes durch die Gemeinde bestellt und angebracht.



Dekoration

Das Dekorieren der Urnengrabstätte ist Aufgabe der Gemeinde.

Den Angehörigen ist es erlaubt, vom 1. November bis zum Karfreitag ein Blumengesteck auf der quadratischen Verschlussplatte der Nische zu platzieren.

Grabkerzen können während dem ganzen Jahr hingestellt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Urnengrabstätte durch das Kerzenwachs nicht beschmutzt wird.

H. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Haftung für Schäden

Art. 22

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist vom Verursacher Schadensersatz zu leisten.

Bussen

Art. 23

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1000.- bestraft.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzbuchungen.

Nebst der Aussprechung von Bussen, kann der Gemeinderat, bei Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen.

Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Gemeinderat berechtigt, Ersatzvornahmen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Beschwerderecht

Art. 24

Auf Verfügung des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis erhoben werden.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement vom 2. Mai 1971 und alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Friedhofreglement wurde angenommen durch:

Gemeinderat: 22. März 2007

Urversammlung: 18. Mai 2007

Staastrat: 16. August 2007

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD

Der Präsident:

Die Schreiberin:

A. Bumann

T. Fux

Anhang zum Friedhofreglement der Gemeinde Embd

Gebühren

Gebührenregelung zu Art. 3 a

Es werden nach Art. 11 des Friedhofreglements folgende Gebühren erhoben:

Erdbestattung

gemäss Art. 9:

- | | | |
|--|-----|-----|
| a) Erdgräber für Kinder bis und mit 7 Jahren | Fr. | 300 |
| b) Erdgräber für Erwachsene und Jugendliche | Fr. | 500 |

Urnenbestattung

gemäss Art. 9:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|-----|
| a) Urnenbestattung in Urnengrabstätte | Fr. | 500 |
| b) Urnenbestattung in Erdgrab | Fr. | 500 |

Gebührenregelung zu Art. 3 b

Erdbestattung

gemäss Art. 9:

- | | | |
|--|-----|------|
| a) Erdgräber für Kinder bis und mit 7 Jahren | Fr. | 600 |
| b) Erdgräber für Erwachsene und Jugendliche | Fr. | 1000 |

Urnenbestattung

gemäss Art. 9:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|------|
| a) Urnenbestattung in Urnengrabstätte | Fr. | 1000 |
| b) Urnenbestattung in Erdgrab | Fr. | 1000 |

So beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. März 2007.